

VLADIMIR PRIMACZENKO

Treuhänderische
Vermögensverwaltung
nach russischem Recht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

244

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

244

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Vladimir Primaczenko

Treuhänderische
Vermögensverwaltung nach
russischem Recht

Mohr Siebeck

Vladimir Primaczenko, geboren 1977; 2001–2006 Studium der Rechtswissenschaft in Leipzig; 2009 Promotion; derzeit Rechtsreferendar am Hanseatischen OLG und Wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

e-ISBN PDF 978-3-16-151429-6

ISBN 978-3-16-150334-4

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2009 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Februar 2010 berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt an erster Stelle meinem akademischen Lehrer und Doktorvater *Prof. Dr. Alexander Trunk*, der dieses Thema angeregt und hervorragend betreut hat. Der Gedankenaustausch mit ihm und seinen Mitarbeitern vom Institut für Osteuropäisches Recht in Kiel hat entscheidend zu einem erfolgreichen Abschluss der Arbeit beigetragen. Herrn *Prof. Dr. Arnd Arnold* danke ich für die Übernahme und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen meines Promotionsvorhabens hat die Studienstiftung des deutschen Volkes geleistet, die mich sowohl während meiner Studien- als auch Promotionszeit finanziell und ideell gefördert hat. Mein Forschungsaufenthalt in Moskau im Herbst 2008 wäre ohne Unterstützung von *Prof. Dr. Valeri I. Salygin*, Direktor des Internationalen Instituts für Energiepolitik und Diplomatie des Moskauer Staatlichen Instituts für Internationale Beziehungen (MGIMO-Universität Moskau), nicht möglich gewesen.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts Herrn *Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)*, Herrn *Prof. Dr. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan)* und Herrn *Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Reinhard Zimmermann, FBA, FRSE*, bin ich für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in die Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht zu Dank verpflichtet.

Frau *Ingeborg Stahl* danke ich für ihre Hilfe bei der Drucklegung des Manuskripts. Für redaktionelle Hinweise habe ich Frau *Irene Heinrich* zu danken.

Mein langjähriger Weggefährte in der Studien-, Promotions- und Referendariatszeit *Thomas Büchner* hat dankenswerterweise das Korrekturlesen übernommen. Meine vielen Freunde und Kollegen aus Leipzig, Hamburg, Berlin und Moskau, die hier nicht alle namentlich erwähnt werden können, begleiteten mich in den verschiedenen Phasen meiner Promotionszeit. Auf

ihre wertvollen Hinweise und Vorschläge konnte ich mich stets verlassen.
Auch ihnen gebührt mein Dank.

Hamburg, im Februar 2010

Vladimir Primaczenko

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
I. Wahl des Themas.....	1
II. Untersuchungsgegenstand	5
III. Fragestellung	6
IV. Themenabgrenzung	8
V. Methodisches Vorgehen	9
Kapitel 1: Rechtsquellen der Treuhandverwaltung	11
I. Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation	11
II. Sonstige Föderale Gesetze	13
III. Untergesetzliche Akte.....	15
IV. Rechtsprechung	15
Kapitel 2: Grundbegriffe	19
I. Treuhand.....	19
II. Vermögensverwaltung.....	28
Kapitel 3: Vermögensverwaltung im deutschen Recht	33
I. Rechtsgrundlagen der Vermögensverwaltung	33
II. Vermögensverwaltungsvertrag	34
II. Eigentumsrechtliche Fragen	37
III. Schuldrechtliche Qualifizierung des Vermögens- verwaltungsvertrages	40
IV. Vermögensverwaltung als Treuhandverhältnis	42
V. Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz	45
VI. Pflichten des Vermögensverwalters	48
VII. Pflichten des Vermögensinhabers.....	52
VIII. Haftung bei fehlerhafter Vermögensverwaltung	56
IX. Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages	57

Kapitel 4: Treuhandverwaltung nach Art. 1012 ff. ZGB.....	61
I. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund der treuhänderischen Vermögensverwaltung.....	61
II. Rechtliche Struktur des Vermögensverwaltungsvertrages	83
III. Sachenrechtliche Elemente.....	101
IV. Zustandekommen des Vertrages.....	118
V. Durchführung des Vertrags	181
VI. Haftung für Vertragsverletzungen	219
VII. Beendigung des Vertrages.....	234
VIII. Einige Besonderheiten der treuhänderischen Verwaltung von Wertpapieren	245
IX. Zum Treuhandverhältnis in der Zwangsvollstreckung und Insolvenz.....	270
X. Kollisionsrechtliche Aspekte der Treuhandverwaltung.....	290
Fazit und Ausblick	303
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	305
Literaturverzeichnis.....	309
Anhang.....	337
Register	351

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
I. Wahl des Themas.....	1
1. Bedeutung der Vermögensverwaltung.....	2
2. Praktische Relevanz	2
3. Wissenschaftliche Relevanz.....	3
II. Untersuchungsgegenstand	5
III. Fragestellung	6
IV. Themenabgrenzung	8
V. Methodisches Vorgehen	9
Kapitel 1: Rechtsquellen der Treuhandverwaltung	11
I. Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation	11
II. Sonstige Föderale Gesetze	13
III. Untergesetzliche Akte.....	15
IV. Rechtsprechung	15
Kapitel 2: Grundbegriffe	19
I. Treuhand.....	19
1. Deutsches Recht.....	19
a) Der Begriff der Treuhand	19
b) Arten der Treuhand	22
aa) Sicherungs-, Verwaltungs-, doppelseitige Treuhand.....	22
bb) Ermächtigungs-, Vollmachtstreuhand gegenüber der Vollrechtsübertragung.....	23
cc) Sonstige Qualifizierungen.....	24
2. Russisches Recht.....	25
II. Vermögensverwaltung.....	28
1. Deutsches Recht.....	28
a) Begriff der Vermögensverwaltung	28
b) Formen der Vermögensverwaltung	28

	aa) Individuelle Vermögensverwaltung.....	28
	bb) Kollektive Vermögensverwaltung	29
2.	Russisches Recht.....	29
	a) Hintergrund und Definition der Vermögensverwaltung.....	29
	b) Formen der Vermögensverwaltung	30
	aa) Individuelle Vermögensverwaltung.....	30
	bb) Kollektive Vermögensverwaltung	30
Kapitel 3: Vermögensverwaltung im deutschen Recht		33
I.	Rechtsgrundlagen der Vermögensverwaltung	33
II.	Vermögensverwaltungsvertrag	34
	1. Vertragsparteien	34
	a) Anbieter von Vermögensverwaltungen	34
	b) Nachfrager nach Vermögensverwaltungen	36
	2. Gegenstand der Vermögensverwaltung	36
	3. Form	37
II.	Eigentumsrechtliche Fragen	37
	1. Treuhandmodell	38
	2. Vertretermodell	39
	3. Zwischenergebnis.....	39
III.	Schuldrechtliche Qualifizierung des Vermögens- verwaltungsvertrages	40
	1. Vertretermodell	40
	2. Treuhandmodell	41
	3. Zwischenergebnis.....	42
IV.	Vermögensverwaltung als Treuhandverhältnis	42
	1. Sachenrechtliche Betrachtung	43
	2. Fokussierung auf das Innenverhältnis	44
V.	Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz	45
	a) Vermögensverwaltung im Treuhandmodell	46
	b) Vermögensverwaltung im Vertretermodell.....	47
	c) Zwischenergebnis.....	48
VI.	Pflichten des Vermögensverwalters	48
	1. Zivilrechtliche Pflichten.....	48
	a) Interessengerechte Verwaltung des Vermögens.....	48
	b) Auskunft- und Rechenschaftspflichten	50
	c) Herausgabepflicht.....	51
	2. Aufsichtsrechtliche Pflichten	51
VII.	Pflichten des Vermögensinhabers.....	52
	1. Vergütungspflicht.....	52
	2. Gebot der Rücksichtnahme	54
	3. Kontrolle des Vermögensverwalters	56

VIII. Haftung bei fehlerhafter Vermögensverwaltung	56
IX. Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages	57
1. Kündigung.....	58
2. Sonstige Beendigungsgründe.....	58
Kapitel 4: Treuhandverwaltung nach Art. 1012 ff. ZGB.....	61
I. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund der treuhänderischen Vermögensverwaltung.....	61
1. Frühere, den Treuhandverhältnissen vergleichbare Regelungen zur Vermögensverwaltung im russischen Recht	61
2. Trust (trjst) in der Zeit der „Neuen Ökonomischen Politik“ (NEP).....	63
3. Einführung des treuhänderischen Eigentums (Trust) durch Erlass des Präsidenten RF vom 24.12.1993 Nr. 2296	65
a) Trust im angloamerikanischen Rechtssystem	66
aa) Das Recht des Trust in England.....	66
bb) Trusts in den USA	68
cc) Zusammenfassung	69
b) Rechtsnatur der in Russland praktizierten Trust- Geschäfte	69
c) Vereinzelt Erwähnungen des Begriffs „treuhänderische Verwaltung“	72
d) Anwendungsbereich des Erlasses Nr. 2296 und dessen Interpretation.....	74
e) Geltung des Präsidialerlasses vom 24.12.1993 Nr. 2296 heute	79
f) Rolle des Präsidentenerlasses für die Entwicklung des Konzepts der treuhänderischen Vermögensverwaltung im geltenden Privatrecht	82
II. Rechtliche Struktur des Vermögensverwaltungsvertrages	83
1. Allgemeines	83
2. Definition des treuhänderischen Vermögensverwaltungsvertrages	84
3. Zwecke, Ziele und Motive der treuhänderischen Vermögensverwaltung	85
4. Rechtsnatur des Treuhandvertrags	85
a) Dienstleistungsvertrag	85
b) Realvertrag	86
c) Zweiseitig verpflichtender Vertrag	87
d) Dauerschuldverhältnis	88

5.	Abgrenzung von anderen (verwandten) Vertragstypen und Rechtsinstituten	88
a)	Dienstleistungsverträge	88
aa)	Auftrag, Art. 971 ff. ZGB	88
bb)	Kommissionsvertrag, Art. 990 ff. ZGB	90
cc)	Agenturvertrag, Art. 1005 ff. ZGB	91
b)	Weitere Abgrenzungsfälle	92
aa)	Anwendbarkeit der Art. 1012 ff. ZGB auf Gesellschaftsorgane	92
bb)	Insolvenzverwalter als treuhänderischer Vermögensverwalter	97
cc)	Recht der Bewirtschaftung, Recht der operativen Verwaltung, Art. 294 ff. ZGB	98
III.	Sachenrechtliche Elemente	101
1.	Kein Eigentumsübergang, Art. 209 Pkt. 4, 1012 Pkt. 1 Abs. 2 ZGB	101
a)	Treuhand Eigentum nach deutschem Recht	104
b)	Zulässigkeit von Treuhandkonstellationen im russischen Recht	106
aa)	Eigentumserwerb gemäß Art. 218 Pkt. 2, 223, 224 ZGB	106
bb)	Fremdnützige Treuhand (Verwaltungstreuhand)	107
cc)	Eigennützige Treuhand (Sicherungstreuhand)	109
(1)	Sicherungseigentum	109
(2)	Sicherungsabtretung	110
2.	Treuhänderisches Eigentum de lege lata und de lege ferenda	111
a)	Kein Treuhand Eigentum auf der Grundlage des Trust-Erlasses	111
b)	Diskussion über den numerus clausus der Sachenrechte	112
c)	Rechtsnatur der Treuhandverwaltung	113
d)	Vorschläge de lege ferenda	117
IV.	Zustandekommen des Vertrages	118
1.	Vertragliche Abrede	119
a)	Regelfall: Zustandekommen durch Angebot und Annahme	119
b)	Vertragsschluss durch Verwendung von standardisierten Vertragsbedingungen	119
c)	Vertragsschluss auf Versteigerungen, Art. 447 ff. ZGB	123
d)	Kontrahierungszwang gemäß Art. 426, 445 ZGB	124

2.	Wesentliche Vertragsbedingungen	125
	a) Essentialia negotii.....	125
	aa) Art. 1016 Pkt. 1 ZGB.....	125
	bb) Wesentliche Vertragsbedingungen aus anderen Quellen.....	127
	b) Vertragsdauer, Art. 1016 Pkt. 2 ZGB.....	128
3.	Vertragsform, Art. 1017 ZGB.....	130
	a) Schriftform nach Art. 1017 Pkt. 1 ZGB.....	130
	b) Vertragsform bei Immobilien, Art. 1017 Pkt. 2 ZGB.....	130
	c) Vertragsform bei Übergabe von Unternehmen, Art. 1017 Pkt. 2 ZGB analog.....	132
	d) Folgen der Nichteinhaltung	133
4.	Subjekte des Vertrags.....	135
	a) Treugeber, Art. 1014 ZGB	135
	aa) Eigentümer.....	135
	bb) Inhaber sonstiger Rechte.....	136
	cc) Fälle des Art. 1026 ZGB.....	141
	b) Treuhänder, Art. 1015 ZGB	141
	aa) Unternehmer/gewerbliche Organisationen	141
	bb) Staatliche Institutionen	143
	cc) Sonstige Privatpersonen (Nichtunternehmer).....	144
	c) Begünstigter.....	145
5.	Gegenstand des treuhänderischen Vermögensverwaltungsvertrages	147
	a) Ausgangspunkt: Art. 1013 ZGB.....	147
	b) Allgemeine Kriterien zur Bestimmung des tauglichen Vertragsgegenstandes	148
	aa) Keine Belastung mit dem Recht der Bewirtschaftung/der operativen Verwaltung	148
	bb) Unmittelbarer Besitz des Treugebers im Zeitpunkt des Vertragsschlusses	149
	cc) Abgrenzbarkeit vom Vermögen des Treugebers und des Treuhänders	150
	dd) Unverbrauchbarkeit des Vermögens.....	152
	ee) Wert des Vermögens.....	153
	c) Einzelne Rechtspositionen als tauglicher Vertragsgegenstand	154
	aa) Unternehmen und andere Vermögenskomplexe.....	154
	bb) Einzelne Objekte, die zu unbeweglichem Vermögen gehören.....	157
	cc) Ausschließliche Rechte und anderes Vermögen.....	162
	(1) Dingliche Rechte	163

	(2) Obligatorische Rechte	164
	(3) Gesellschaftsanteile.....	168
	dd) Geld als Gegenstand der Vermögensverwaltung, Art. 1013 Pkt. 2 ZGB	172
	(1) Grundsatz, Art. 1013 Pkt. 2 ZGB.....	172
	(2) Gesetzliche Ausnahmen	173
	(3) Kritische Betrachtung.....	175
	(4) Unterscheidung zwischen barem und unbarem Geld	177
	(a) Geld in bar	177
	(b) Unbares Geld	179
	(c) Zwischenergebnis	181
V.	Durchführung des Vertrags	181
	1. Rechte und Pflichten der Beteiligten am Treuhandverhältnis.....	181
	a) Treuhänder (Verwalter).....	182
	aa) Verwalten i.S. des Art. 1012 Pkt. 1 Abs. 1 ZGB	182
	(1) Abtrennung von Vermögen, Art. 1018 Pkt. 1 ZGB	183
	(2) Maßnahmen zur Erhaltung oder Vermehrung des Vermögens.....	184
	(3) Rechenschaftspflicht gemäß Art. 1020 Pkt. 4 ZGB	184
	(4) Gewinnherausgabe	186
	(5) Rückgabe des Vermögens, Art. 1024 Pkt. 3 ZGB.....	188
	bb) Art und Weise der Pflichtenerfüllung.....	189
	(1) Im Interesse des Treugebers oder des Begünstigten.....	189
	(2) Persönliche Erbringung, Art. 1021 Pkt. 1 ZGB.....	190
	(3) Ausübung von Befugnissen eines Eigentümers, Art. 1020 Pkt. 1 ZGB.....	191
	(4) „Treuhänderisch“/fiduziarischer Charakter der Treuhandverwaltung	194
	b) Treugeber (Vermögensinhaber)	200
	aa) Pflicht zur Übergabe des Vermögens	200
	bb) Vergütungszahlung/Aufwendungsersatz, Art. 1023 ZGB	200
	cc) Kontrolle der Tätigkeit des Verwalters.....	202
	dd) Sonstige Verpflichtungen des Treugebers	203
	c) Begünstigter.....	203

aa)	Selbständiges Forderungsrecht des Begünstigten auf Vertragserfüllung.....	204
bb)	Sonstige Rechte	205
cc)	Sonderproblem: Verfügungen des Begünstigten über Rechte aus dem Treuhandverhältnis	206
2.	Wirkungen des Ausführungsgeschäfts auf das Treuhandverhältnis.....	208
a)	Die schuldrechtlichen Beziehungen im Rahmen des Ausführungsgeschäfts	208
aa)	Handeln des Treuhänders im eigenen Namen	209
bb)	Treuhandler als Stellvertreter gemäß Art. 182 ff. ZGB	210
cc)	Einordnung unter Berücksichtigung der Art. 1012 ff. ZGB	211
dd)	Zwischenergebnis	213
b)	Die dingliche Rechtslage bei der Abwicklung des Ausführungsgeschäfts	214
aa)	Eigentumsrechte an den bei der Durchführung der Verwaltung erworbenen Gegenständen	214
bb)	Forderungsrechte aus den vom Verwalter abgeschlossenen Rechtsgeschäften.....	217
cc)	Zwischenergebnis	218
VI.	Haftung für Vertragsverletzungen	219
1.	Vertragliche Haftung.....	219
a)	Haftung des Treuhänders.....	219
aa)	Widerspruch zwischen Art. 1022 Pkt. 1 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB	220
bb)	Einzelne Voraussetzungen für eine Haftung des Treuhänders gemäß Art. 1022 Pkt. 1 ZGB	223
cc)	Rechtsfolge des Art. 1022 Pkt. 1 ZGB	225
b)	Haftung des Treugebers.....	226
2.	Haftung gegenüber Dritten.....	227
a)	Persönliche Haftung des Treuhänders gegenüber Dritten.....	227
aa)	Art. 1012 Pkt. 3 Abs. 2 ZGB	228
bb)	Art. 1022 Pkt. 2 Satz 1 ZGB	228
cc)	Art. 1022 Pkt. 3 Satz 2 ZGB	230
b)	Allgemeine Regel für die Erfüllung von Verbindlichkeiten gemäß Art. 1022 Pkt. 3 ZGB	230
aa)	Treuhandgut als Haftungsmasse	230
bb)	Subsidiäre Haftung des Treuhänders und des Treugebers	230

cc) Verweis der Gläubiger auf den Hauptschuldner (Treuhänder) durch den Treugeber	232
dd) Regress des Treugebers	233
VII. Beendigung des Vertrages	234
1. Beendigung durch Erfüllung des Vertrags	235
2. Beendigung durch einen Aufhebungsvertrag, Art. 450 Pkt. 1 ZGB	235
3. Beendigung auf Verlangen einer Partei, Art. 450 Pkt. 2 ZGB	236
4. Beendigung durch Zeitablauf, Art. 1016 Pkt. 2 ZGB	238
5. Beendigungstatbestände des Art. 1024 Pkt. 1 ZGB	238
a) Kündigung des Vertrags	238
aa) Kündigungsgründe	239
bb) Kündigungserklärung, Art. 1024 Pkt. 2 ZGB	241
b) Beendigung ipso iure	242
aa) Die in der Person des Begünstigten liegenden Gründe	242
bb) Die in der Person des Treuhänders liegenden Gründe	243
cc) Die in der Person des Treugebers liegenden Gründe	244
VIII. Einige Besonderheiten der treuhänderischen Verwaltung von Wertpapieren	245
1. Bedeutung der treuhänderischen Verwaltung von Wertpapieren	245
2. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwaltung von Wertpapieren	246
a) Regelungen im Zivilgesetzbuch	246
b) Föderales Gesetz „Über den Wertpapiermarkt“ (WpMG)	247
c) Untergesetzliche Akte	248
aa) Anordnung der staatlichen Wertpapieraufsicht vom 17.10.1997 Nr. 37 und Instruktion der Zentralbank RF vom 2.7.1997 Nr. 63	249
(1) Anwendungsbereich	249
(a) Anordnung Nr. 37	249
(b) Instruktion Nr. 63	250
(2) Verhältnis beider Akte zueinander	250
(3) Kritik	251
bb) Neuere Entwicklung: Anordnung der staat- lichen Wertpapierkommission vom 3.4.2007 Nr. 07-37/pz-n	252

cc) Weitere Akte: Erlasse des Präsidenten und Verordnungen der Regierung der RF.....	253
3. Wertpapiere als Objekt der treuhänderischen Vermögensverwaltung	254
a) Allgemein: Arten von Wertpapieren	254
b) Wertpapiere in der treuhänderischen Vermögensverwaltung.....	255
aa) Wertpapiere als taugliche Objekte der treuhänderischen Vermögensverwaltung.....	255
bb) Ausgeschlossene Arten von Wertpapieren	256
cc) Zwischenergebnis	260
4. Anforderungen an den treuhänderischen Verwalter	260
a) Status als juristische Person	260
b) Erfordernis einer Lizenz.....	260
aa) Allgemeine Anforderungen	260
bb) Ausländische juristische Personen.....	262
cc) Handeln ohne Lizenz	263
5. Einige wichtige Aspekte der Durchführung der treuhänderischen Wertpapiervermögensverwaltung.....	264
a) Verbot der Abspaltung einzelner verbriefter Rechte	265
b) Verbindung nach Art. 1025 Pkt. 1 ZGB.....	266
c) Befugnisse des Treuhandverwalters zur Verfügung über Wertpapiere, Art. 1025 Pkt. 2 ZGB	267
d) Haftung nach Art. 5 Abs. 6 WpMG	269
6. Bewertung	270
IX. Zum Treuhandverhältnis in der Zwangsvollstreckung und Insolvenz.....	270
1. Zwangsvollstreckung	270
a) Deutsches Recht	271
aa) Zwangsvollstreckung gegen den Treuhänder	271
bb) Zwangsvollstreckung gegen den Treugeber	272
b) Russisches Recht	273
aa) Zwangsvollstreckung gegen den Treuhänder	274
bb) Zwangsvollstreckung gegen den Treugeber	277
c) Bewertung	281
2. Insolvenz	282
a) Deutsches Recht	282
aa) Insolvenz des Treuhänders.....	282
bb) Insolvenz des Treugebers.....	283
b) Russisches Recht	284
aa) Allgemeines zum Insolvenzverfahren	284
(1) Rechtsgrundlagen.....	284
(2) Verfahrensstufen	285

bb)	Schicksal des treuhänderischen Vermögens- verwaltungsvertrags in der Insolvenz	286
(1)	Externe Verwaltung	286
(a)	Insolvenz des Treuhänders	286
(b)	Insolvenz des Treugebers	287
(2)	Konkursverfahren.....	288
(a)	Insolvenz des Treuhänders	288
(b)	Insolvenz des Treugebers	289
c)	Bewertung	290
X.	Kollisionsrechtliche Aspekte der Treuhandverwaltung.....	290
1.	Regelungen des russischen IPR	290
2.	Verwaltung von in Russland befindlichem Vermögen	292
a)	Vertragsstatut.....	292
aa)	Rechtswahl gemäß Art. 1210 ZGB.....	292
bb)	Objektive Anknüpfung, Art. 1211 ff. ZGB	292
cc)	Reichweite des Vertragsstatuts, Art. 1215 ZGB.....	295
b)	Sachstatut.....	296
aa)	Lex rei sitae.....	296
bb)	Statutenwechsel	297
3.	Verwaltung des in Deutschland belegenen Vermögens nach russischem Recht.....	299
4.	Ergebnis	300
	Fazit und Ausblick	303
	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	305
	Literaturverzeichnis.....	309
	Russischsprachige Literatur	309
	Deutschsprachige Literatur	326
	Sonstige Literatur	335
	Anhang.....	337
1.	Relevante Vorschriften des ZGB zur Treuhandverwaltung	337
2.	Erlass des Präsidenten der RF „Über das treuhänderische Eigentum (Trust)“ vom 24.12.1993 Nr. 2296.....	345
	Register	351

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AGP	Arbitražnyj i Graždanskij Proces [Wirtschafts- und Zivilprozess]
AktG	Aktiengesetz (russ.)
dt. AktG	Aktiengesetz (dt.)
Art.	Artikel
AV SF	Analičeskij Vestnik Sovjeta Federacii [Mitteilungen des Föderationsrates]
BD	Bankovskoe delo [Bankwirtschaft]
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BiB	Biznes i banki [Business und Banken]
BodenGB	Bodengesetzbuch
ChiP	Chozjastvo i Pravo [Wirtschaft und Recht]
ders.	Derselbe
dt.	deutsch
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Ersten/Zweiten Teil des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation
EiŽ	Ekonomika i Žizn' [Wirtschaft und Leben]
engl.	englisch
EU	Europäische Union
Fn.	Fußnote
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (russ.)
GiP	Gosudarstvo i Pravo [Staat und Recht]
GP	Graždanskoe Pravo [Zivilrecht]
GriP	Graždanin i Pravo [Bürger und Recht]
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
InsG	Insolvenzgesetz
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JP	Juridičeskaja Praktika [Juristische Praxis]
Kap.	Kapitel
KJ	Korporativnyj Jurist [Unternehmensjurist]
krit.	kritisch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NBJ	Nacional'nyj Bankovskij Žurnal [Nationale Bankenzeitschrift]
OFBU	Obščij Fond Bankovskogo Upravljenija [Gemeinsamer Fonds für die Bankverwaltung]
OER	Osteuropa-Recht
OGH	Oberster Gerichtshof [österr.]

Parker Sch. J. E. Eur. L.	Parker School Journal of East European Law
PiE	Pravo i Ekonomika [Recht und Wirtschaft]
Pkt.	Punkt
Rev. C. E. Eur. L.	Review of Central and East European Law
RCB	Rynok Cennyh Bumag [Wertpapiermarkt]
RCL	Russian Commercial Law
RF	Russische Föderation
RG	Rossijskaja Gazeta [Russische Zeitung]
RJu	Rossijskaja Justicija [Russische Justiz]
RJuŽ	Rossijskij Juridičeskij Žurnal [Russische juristische Zeitschrift]
Rn.	Randnummer
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
SAPP RF	Sobranie Aktov Prezidenta i Pravitel'stva RF [Sammlung von Gesetzgebungsakten des Präsidenten und der Regierung der RF]
SGiP	Sovetskoje Gosudarstvo i Pravo [Sowjetstaat und Recht]
SJu	Sovetskaja Justicija [Sowjetische Justiz]
sog.	sogenannt
SU	Sobranije Uzakonenij [Gesetzessammlung]
SU RKP	Sobranije Uzakonenij i Rasporjaženij Raboče-krest'nskogo Pravitel'stva [Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung]
VSO	Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas
VBR	Vestnik Banka Rossii [Mitteilungsblatt der Bank Russlands]
VGP	Vestnik Graždanskogo Prava [Mitteilungen zum Zivilrecht]
VKS	Vestnik Konstitucionnogo Suda [Mitteilungsblatt des Verfassungsgerichts, offizielles Publikationsorgan]
VMU Pravo	Vestnik Moskovskogo Universiteta, Pravo [Berichte der Moskauer Universität, Recht]
VSNDiVS	Vedomosti Sjezda Narodnych Deputatov i Verchnogo Soveta [Berichte der Versammlung der Volksdeputierten und des Obersten Sowjets]
VVAS	Vestnik Vysšjego Arbitražnogo Suda [Mitteilungsblatt des Obersten Arbitragegerichts]
VVS	Vestnik Verchnogo Suda [Mitteilungsblatt des Obersten Gerichts, offizielles Publikationsorgan]
vgl.	vergleiche
WGO-MFOR	WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WOS	Wirtschaftsrecht der Osteuropäischen Staaten
WpMG	Gesetz über den Wertpapiermarkt
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZiE	Zakonodal'stvo i ekonomika [Gesetzgebung und Wirtschaft]
ŽRP	Žurnal Rossijskogo Prava [Zeitschrift des russischen Rechts]

Für weitere deutschsprachige Abkürzungen wird auf *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin 2008, verwiesen.

Einleitung

Das Interesse an der russischen Rechtsordnung ist in Deutschland in den letzten Jahren enorm gestiegen. Dies belegt eine große Anzahl von veröffentlichten Aufsätzen, Monographien und vor allem Dissertationen, die sich mit verschiedenen Fragestellungen befassen. Die Gründe für eine intensive Beschäftigung mit russischem Recht können dabei vielfältig sein. Das wohl wichtigste Motiv dürfte die Entwicklung der deutsch-russischen Beziehungen im Wirtschaftsverkehr sein. In den letzten Jahren hat die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Russland erheblich zugenommen. Allmählich wird sie auch auf neuere Bereiche, wie z.B. den Finanzsektor, erstreckt. Als Beispiel sei hier die engere Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der russischen Zentralbank in Form eines Memorandum of Understanding vom 3.3.2006 zu nennen.¹ Eine neue Dimension könnte die Entwicklung wirtschaftlicher Beziehungen im Finanzsektor der Russischen Föderation mit westlichen Ländern mit dem – zurzeit viel diskutierten – WTO-Beitritt Russlands erlangen. Hiermit würde ausländischen Unternehmen freier Marktzugang im Versicherungs- und Bankensektor in der Russischen Föderation gewährt. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit russischem Recht in speziellen, finanzspezifischen Bereichen, wozu das öffentliche und private Bankrecht, Wertpapierrecht, Kapitalmarktrecht, (Kapital-) Gesellschaftsrecht etc. gehören.

I. Wahl des Themas

Ein Aspekt, der die genannten Rechtsgebiete berührt, ist unter anderem die Frage der Verwaltung von Vermögen, die als Dienstleistung von Kreditinstituten sowohl in Deutschland als auch in Russland angeboten wird. Deren rechtliche Grundlage bildet in der russischen Rechtsordnung ein neues Rechtsinstitut der treuhänderischen Vermögensverwaltung, mit dem sich die vorliegende Abhandlung beschäftigen wird.

¹ Vgl. „BaFin und russische Zentralbank vereinbaren Zusammenarbeit“, Pressemitteilung der BaFin vom 3.3.2006, abrufbar unter <www.bafin.de>.

1. Bedeutung der Vermögensverwaltung

Das ständig wachsende Geldvermögen in der Bevölkerung führt in Deutschland dazu, dass der Bedarf nach einer qualifizierten Vermögensverwaltung größer wird. Dabei sind die Gründe für die gestiegene Bedeutung der Vermögensverwaltung unterschiedlich. Zu nennen sind etwa steigende Einkommen, Vermögensumschichtungen auf Grund von Erbschaften, fällige Wertpapiere, Lebensversicherungen, Bausparverträge oder neuerdings auf Grund der Einschränkungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung eine private Vermögensbildung zur Alterssicherung.² Eine ähnliche Tendenz kann jetzt auch in Russland beobachtet werden. Der Übergang vom staatlichen zum privaten Eigentum zu Beginn der 90er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts hat eine neue Wende in der Entwicklung der Wirtschaft Russlands eingeleitet. Nunmehr konnten viele Privatpersonen im Rahmen der Marktwirtschaft ihr Vermögen vermehren, so dass die Frage der Vermögensverwaltung relevant wurde.

2. Praktische Relevanz

Für den Rechtsanwender aus Deutschland könnte das Institut der treuhänderischen Vermögensverwaltung unter mehreren praktischen Aspekten von Interesse sein. Zum einen kann es vorkommen, dass deutsche Unternehmer, die in Russland tätig sind, mit treuhänderischen Verwaltern kontrahieren. In diesem Fall ist es nützlich, sich mit dem Haftungsregime der Treuhandverwaltung und deren Behandlung in der Zwangsvollstreckung und der Insolvenz vertraut zu machen. Zum zweiten könnte treuhänderische Verwaltung im Sinne des russischen Zivilrechts auch für deutsche Geschäftsleute attraktiv sein. Sie könnte etwa im Rahmen eines Investitionsprojekts, welches in den Anwendungsbereich spezieller, ausländische Investitionen schützender Rechtsvorschriften³ fällt, eine unterstützende Funktion übernehmen. Bestimmte Tätigkeitsbereiche, die mit langer Anwesenheit in der Russischen Föderation verbunden sind, könnten einem

² Benicke, Wertpapiervermögensverwaltung, S. 1; Balzer, Vermögensverwaltung durch Kreditinstitute, S. 2.

³ Bilaterales Internationales Abkommen zwischen Deutschland und Russland, als Rechtsnachfolgerin der UdSSR, „Über die Förderung der Verwirklichung und des gegenseitigen Schutzes von Kapitaleinlagen“ vom 13.6.1989, BGBl. 1990 II, S. 342 (nach den jeweiligen Ratifikationen seit 5.8.1991 in Kraft, vgl. BGBl. 1991 II, S. 951) sowie Föderales Gesetz „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ vom 9.7.1999 Nr. 160-FZ, SZ RF 1999, Nr. 28, Pos. 3493, deutscher Text in: Breidenbach (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblattsammlung, Stand EL 67, RUS 380. Ein Überblick dazu bei Boguslawskij, in: Heiss, Brückenschlag zwischen den Rechtskulturen des Ostseeraums, S. 301 ff.; Einzelheiten zu den verschiedenen Fragen des Schutzes ausländischer Investitionen bei Boguslawskij/Trunk (Hrsg.), Rechtslage von Auslandsinvestitionen in Transformationsstaaten, 2006.

professionellen Treuhänder überlassen werden. Denkbar ist darüber hinaus, bereits die Treuhandverwaltung selbst als ausländische Investition nach den genannten Bestimmungen zu qualifizieren.⁴

Abgesehen von diesen Motiven ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der russische Gesetzgeber beim Erlass neuer Gesetze des Öfteren auf das Rechtsinstitut der treuhänderischen Vermögensverwaltung verweist. Als Beispiel könnte an dieser Stelle Art. 5 Pkt. 2 des Föderalen Gesetzes „Über das Verfahren der Tätigkeit ausländischer Investitionen in Gesellschaften, die eine strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit haben“⁵ genannt werden. Neuerdings wird das Konstrukt der treuhänderischen Vermögensverwaltung für die Verwaltung der öffentlichen Verkehrsstraßen genutzt.⁶ Diese Aufgabe hat der russische Gesetzgeber der auf der Grundlage eines entsprechenden Gesetzes errichteten Föderalen Agentur für die Straßenverwaltung „Rosavtodor“ übertragen.⁷ Generell taucht – wie es auch aus dieser Abhandlung zu erkennen sein wird – die treuhänderische Vermögensverwaltung auch in zahlreichen weiteren Gesetzeswerken auf. Das Verständnis des Rechts der Treuhandverwaltung könnte daher für jeden ausländischen Juristen, der sich mit russischem Recht befasst, hilfreich sein.

3. Wissenschaftliche Relevanz

Jede Beschäftigung mit der Rechtsordnung eines anderen Staates kann für die nationale Rechtsordnung wichtige Erkenntnisse hinsichtlich einer Umgestaltung oder Modernisierung des eigenen Rechtssystems bringen. Für die treuhänderische Vermögensverwaltung aus dem russischen Recht können weiter Argumente genannt werden, die die Notwendigkeit einer intensiveren Auseinandersetzung mit diesem Rechtsinstitut aus wissenschaftlicher Sicht hervorheben.

Das russische Zivilgesetzbuch ist eine der jüngsten Zivilrechtskodifikationen in Europa, die einerseits europäisch – vor allem durch das nieder-

⁴ Vgl. *Gušin/Ovčinnikov*, Investitionsrecht, S. 399, 424 ff.; *Farchutdinov*, Internationales Investitionsrecht, S. 307; *Majfat*, Zivilrechtliche Konstruktionen von Investitionen, S. 14, 121

⁵ Föderales Gesetz „Über das Verfahren der Tätigkeit ausländischer Investitionen in Gesellschaften, die eine strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit haben“ vom 29.4.2008 Nr. 57-FZ, SZ RF 2008, Nr. 18, Pos. 1940. Zu diesem Gesetz *Paulsen/Saenko*, WiRO 2009, 78 ff.; 110 ff. (mit deutscher Übersetzung); *Pritzkow/Schreiter*, OER 2008, 157 ff.

⁶ Dazu RG vom 6.11.2009 Nr. 209, S. 5.

⁷ Föderales Gesetz „Über das staatliche Unternehmen „Russische Verkehrsstraßen“ und über die Vornahme von Änderungen in einigen Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation“ vom 17.7.2009 Nr. 145-FZ, SZ RF 2009, Nr. 29, Pos. 3582. Zu der Föderalen Agentur für die Straßenverwaltung siehe <www.rosavtodor.ru>.

ländische *Burgerlijk Wetboek* sowie das deutsche *Bürgerliche Gesetzbuch*⁸ – geprägt ist, andererseits außerhalb des unmittelbaren Einflusses des Europarechts steht. Trotz der Vorbildwirkung westlicher Kodifikationen hat eine Rezeption des Zivilrechts in Russland nicht stattgefunden. Vielmehr knüpft das Zivilrecht Russlands an die eigenen Rechtstraditionen an. Heutzutage vollzieht sich die Entwicklung des russischen Rechts eher eigenständig und wird – wenn überhaupt – nur langsam von europäischer Rechtsharmonisierung erfasst. Gleichwohl darf das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation als eine moderne Kodifikation, die auch neueren Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens hinreichend Rechnung trägt, angesehen werden. So enthält das Besondere Schuldrecht eine Reihe von Vertragstypen, die im deutschen BGB nicht normiert sind. Hierzu zählt auch der treuhänderische Vermögensverwaltungsvertrag, der auf den ersten Blick sowohl Elemente der Vermögensverwaltung als auch der Treuhand in sich vereint. Insbesondere das Treuhandelement dieses Rechtsinstituts könnte für die deutsche Rechtswissenschaft von besonderem Interesse sein.

Nachdem die Treuhanddiskussion in Deutschland in den 30er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht hatte⁹, war die Beschäftigung mit dieser Thematik in der Folgezeit weniger intensiv.¹⁰ Sowohl Kodifizierungsversuche eines Treuhandrechts jener Zeit als auch alle späteren Vorhaben, unter denen in erster Linie das Gutachten von *Musielak* zu nennen ist¹¹, führten zu keinem Erfolg. Zahlreiche Habilitationsschriften zu den Themen Treuhand (*Grundmann*¹², *Löhnig*¹³, *Bitter*¹⁴, *Geibel*¹⁵) und Vermögensverwaltung (*Sethe*¹⁶, *Benicke*¹⁷) in den letzten Jahren zeigen allerdings, dass das Thema „Treuhand“ an seiner Aktualität nichts verloren hat. Heutzutage darf man angesichts der genannten Mono-

⁸ Vgl. dazu *Kurzynsky-Singer*, in: *Basedow/Hopt/Zimmermann*, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, S. 1324, 1325; *Solotych*, in: *Schroeder*, Die neuen Kodifikationen in Russland, S. 29; *Arnold*, RIW 1995, 897, 901; *Garbrecht*, WiRO 1994, 104.

⁹ Vgl. *Sethe*, Anlegerschutz im Recht der Vermögensverwaltung, S. 172 f.

¹⁰ Zu nennen sind dennoch die in jener Zeit herausgegebenen Werke von *Kötz*, Trust und Treuhand – Eine rechtsvergleichende Darstellung des anglo-amerikanischen trust und funktionsverwandter Institute des deutschen Rechts, 1963, und *Coing*, Die Treuhand kraft privaten Rechtsgeschäfts, 1973.

¹¹ *Musielak*, in: *Bundesminister der Justiz* (Hrsg.), Gutachten und Vorschläge, Bd. II, S. 1209 ff. Zu anderen Kodifizierungsversuchen vgl. *Grundmann*, Der Treuhandvertrag, S. 28.

¹² *Grundmann*, Der Treuhandvertrag – insbesondere die werbende Treuhand, 1997.

¹³ *Löhnig*, Treuhand – Interessenwahrnehmung und Interessenkonflikte, 2006.

¹⁴ *Bitter*, Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung – Außenrecht der Verwaltungstreuhand, 2006.

¹⁵ *Geibel*, Treuhandrecht als Gesellschaftsrecht, 2008.

¹⁶ *Sethe*, Anlegerschutz im Recht der Vermögensverwaltung, 2005.

¹⁷ *Benicke*, Wertpapiervermögensverwaltung, 2006.

graphien von einer Renaissance der Treuhanddiskussion sprechen. Vor diesem Hintergrund könnte der im russischen Recht kodifizierte Treuhandvertrag womöglich für die deutsche Treuhanddogmatik einige wichtige Erkenntnisse liefern. Schließlich ist eine Beschäftigung mit diesem Vertragstyp im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen bzw. universellen Vertragsrechts notwendig.¹⁸

II. Untersuchungsgegenstand

Der Zerfall der Sowjetunion und der damit verbundene Übergang zu freier Marktwirtschaft führten auch zu Veränderungen der Rechtsordnungen in den ehemaligen Sowjetrepubliken. Anfang der 90er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts setzte dort eine Transformationsphase ein, die die bisherigen Rechtsordnungen erheblich umgestaltete. Die westlichen Erfahrungen gaben Impulse für die Entstehung eines „neuen“ Rechts. Dabei war die Realität dem Gesetzgeber im postsowjetischen Raum des Öfteren einen Schritt voraus. Zahlreiche wirtschaftliche Prozesse bzw. Abläufe sind erst später reguliert worden. Dies gilt gerade exemplarisch für das Institut der treuhänderischen Vermögensverwaltung, die bereits Anfang der 90er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts in der Praxis in verschiedenen Modifikationen Verbreitung fand.

Mitte der 90er-Jahre ist das Rechtsinstitut der Treuhandverwaltung von nahezu sämtlichen GUS-Ländern in ihren Zivilgesetzbüchern kodifiziert worden. Den Ausgangspunkt bildeten dabei die entsprechenden Bestimmungen des von der Interparlamentarischen Versammlung der GUS ausgearbeiteten Modellzivilgesetzbuchs für die GUS-Länder zur treuhänderischen Vermögensverwaltung (Kap. 48, Art. 858 ff.).¹⁹ Das russische Zivilgesetzbuch enthält damit auch in Kap. 53, Art. 1012 ff. Vorschriften über den treuhänderischen Vermögensverwaltungsvertrag. Wie noch zu zeigen sein wird, war der russische Weg der Kodifizierung der Treuhandverwaltung allerdings etwas anders als in den anderen GUS-Ländern. Die junge Geschichte der treuhänderischen Vermögensverwaltung in der russischen Rechtsordnung ist ein Beispiel für den – nicht einfachen – Umgang der russischen Rechtsordnung mit dem Einfluss des angloamerikanischen

¹⁸ Vgl. zu verschiedenen Vorhaben im europäischen Rechtsraum *Basedow/Rösler*, Jura 2006, 228 ff.; *Zimmermann*, Jura 2005, 289 ff.; 441 ff.

¹⁹ Vgl. *Žajnadarov*, in: *Sulejmenov/Basin*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Republik Kasachstan, Art. 883 Ziff. 3. Der Text des Modellgesetzbuches ist auf der Webseite der Interparlamentarischen Versammlung der GUS abrufbar, <www.iacis.ru>. Zur Bedeutung des Modellzivilgesetzbuchs für die GUS-Länder *Medvedev*, VGP 2007, Nr. 2, S. 6, 16 f.

Rechts, welcher in einigen Bereichen (z.B. Aktien- und Wertpapiergesetzgebung) besonders stark war.

Der treuhänderische Vermögensverwaltungsvertrag bildet den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, deren Aufgabe es ist, die Grundstruktur der im Zivilgesetzbuch niedergelegten Treuhandverwaltung aufzuzeigen. Das Zivilgesetzbuch bezeichnet diesen Vertrag als „treuhänderisch“. Ob dies dem Wesen der deutschen Treuhand entspricht und inwiefern die in der Übersetzung gewählte Bezeichnung „treuhänderisch“ den russischen Wortsinn widerspiegelt, ist eine der vielen Fragen, die in dieser Arbeit diskutiert werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden neben der geläufigen Übersetzung als „treuhänderischer Vermögensverwaltungsvertrag“ auch die Ausdrücke „Treuhandvertrag“, „Treuhandverhältnis“, „Treuhandverwaltung“ sowie „Vermögensverwaltung“ verwendet. Die Vertragsparteien werden einerseits als „Treugeber“ bzw. „Vermögensinhaber“ und auf der anderen Seite als „Treuhandler“, „Treunehmer“, „treuhänderischer Verwalter“, „Treuhandverwalter“ oder einfach „Verwalter“ bezeichnet.

III. Fragestellung

Nach der Transformation des Rechts im postsowjetischen Raum sind schon einige Jahre vergangen. In dieser Zeit hat das russische Recht eine selbständige Entwicklung vollzogen. Es sind zahlreiche Monographien, Kommentierungen von Gesetzen etc. erschienen sowie einige Urteile höchstinstanzlicher Gerichte zu bedeutenden Rechtsfragen ergangen. Eine der Aufgaben der Rechtsvergleichung besteht darin, im Rahmen einer Analyse herauszufinden, ob die ausländischen Regelungen dem nationalen Gesetzgeber Anstöße für seine legislatorische Arbeit geben können.²⁰ Wirft man von diesem Standpunkt den Blick auf die Rechtsordnungen Mittel- und Osteuropas, könnte es an der Zeit sein, nach der Transformation in bestimmten Bereichen an einen „Rücktransfer“ zu denken. Eine solche Perspektive besteht gerade im Hinblick auf neue, den westlichen Kodifikationen unbekanntere Rechtsphänomene. Allerdings dürften die Erwartungen an das russische Recht in diesem Punkt nicht zu hoch sein, was sich im Verlaufe der Untersuchung zeigen wird. Zwar entwickelt sich das russische Recht sehr dynamisch. Gleichwohl ist dieses hinsichtlich einer Übernahme einzelner Rechtskategorien noch nicht ausgereift.²¹ Aus die-

²⁰ Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 14 ff.; Rheinstein, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 27.

²¹ Vgl. etwa in Bezug auf die Treuhandverwaltung Micheeva, Zakon 2004, Nr. 7, S. 3, 5.

sem Grund kann diese Arbeit auch nicht die von *Ernst Rabel* hervorgehobene rechtsvergleichende Funktion einer kritischen Betrachtung²² des nationalen Rechts erfüllen. Bezogen auf die Situation der treuhänderischen Vermögensverwaltung ist es vielmehr das russische Recht, das auf Erkenntnisse anderer Rechtsordnungen angewiesen und in dieser Arbeit schwerpunktmäßig kritisch zu betrachten ist. Dabei wird davon abgesehen, Vorschläge *de lege ferenda* dem russischen Gesetzgeber zu unterbreiten. Solche Vorschläge, auf die der russische Gesetzgeber zurückgreifen könnte, finden sich in einer großen Zahl in der russischen juristischen Literatur, vor allem in den einschlägigen Dissertationen russischer Doktoranden. Die vorliegende Arbeit richtet sich primär an einen deutschen Leser und versucht, die kritischen Punkte der russischen Treuhandverwaltung herauszuarbeiten, um so etwa die Möglichkeit einer weiteren Diskussion im deutschen Recht hinsichtlich einzelner Aspekte der Treuhand bzw. Vermögensverwaltung zu eröffnen.

Die aktuell diskutierten Streitfragen des deutschen und russischen Rechts zu den Themen „Treuhand“ und „Vermögensverwaltung“ weichen zu sehr voneinander ab. Während nach deutschem Recht im Vordergrund die Frage des Anlegerschutzes bei der Vermögensverwaltung steht²³, handelt es sich im Recht der Treuhandverwaltung in Russland oft um grundsätzliche Probleme wie die Bestimmung eines tauglichen Objekts der Verwaltung. Aus diesen Gründen liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der Darstellung des russischen Rechts. Die verwandten Institute des deutschen Rechts werden – soweit für das Verständnis erforderlich – nur in einem kurzen Überblick erörtert. Auf deren Unterschiede wird dabei in einem rechtsvergleichenden Kontext eingegangen. Überhaupt besteht die Hauptschwierigkeit dieser Untersuchung darin, im Sinne der funktionellen Rechtsvergleichung²⁴ herauszuarbeiten, welche Rechtsinstitute des deutschen Rechts als vergleichbar anzusehen sind.

²² *Rabel*, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung, Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht 13 (1924), 279, 289: „Wer schließlich zum friedlichen Wettbewerbe der Rechtserrungenschaften mehr oder Besseres beizusteuern hat, ob die Deutschen oder irgendwelche andere Völker, bleibe dahingestellt; aber ist es nicht auch an der deutschen Rechtswissenschaft im einzelnen unser Gut zum kritischen Vergleich herauszustellen?“.

²³ Dazu ausführlich *Sethe*, Anlegerschutz im Recht der Vermögensverwaltung, 2005; zu den neueren Entwicklungen *Einsele*, JZ 2008, 477 ff.

²⁴ Vgl. vor allem *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 25 ff.; zu den Schwierigkeiten einer rechtsvergleichenden Analyse des russischen Rechts *Nußberger*, ROW 1998, 81 ff.

IV. Themenabgrenzung

Die Arbeit beschäftigt sich zum einen mit Fragen, die typischerweise bei der Behandlung eines Vertragstyps entstehen (Vertragsschluss, Parteien, Objekte, Vertragsdurchführung und -beendigung). Zum zweiten wird auf einige andere Rechtsgebiete eingegangen, die eine Relevanz in der Praxis aufweisen (Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzrecht) oder für einen ausländischen (deutschen) Juristen interessant sein könnten (Kollisionsrecht). Im Vordergrund der Darstellung steht die Vermögensverwaltung auf individueller Basis. Kollektive, z.T. in speziellen Gesetzen geregelte Erscheinungsformen der Vermögensverwaltung (z.B. Investmentfonds, Wertpapiervermögensverwaltung) werden nur am Rande dargestellt, sofern solche Vorschriften für das Verständnis relevant sind oder in einigen wichtigen Punkten vom Grundkonzept des ZGB abweichende Regelungen enthalten.²⁵ Dies gilt auch für gesetzlich vorgesehene Fälle, in denen die treuhänderische Vermögensverwaltung angeordnet wird (z.B. Verwaltung von Vermögen eines Mündels, Betreuten, Verschollenen etc.).²⁶

Eine weitere Einschränkung ist auf der Ebene der Darstellung von tauglichen Objekten der Treuhandverwaltung vorzunehmen. Während hier einige Objekte ausführlich besprochen werden, ist eine Darstellung von den für das Immaterialgüterrecht relevanten Objekten zu vernachlässigen.²⁷ Schließlich bleibt die steuerrechtliche Behandlung des auf der Grundlage der Art. 1012 ff. ZGB begründeten Treuhandverhältnisses außer Betracht.²⁸

Auch wenn diese Arbeit viele Erscheinungsformen der Treuhandverwaltung in Russland erfassen will, kann sie dennoch nicht auf jede in die-

²⁵ Näher dazu im Bereich der Investmentfonds *Zajcev*, Vertrag über die treuhänderische Verwaltung eines Anteilsinvestmentfonds, 2007; aus deutscher Sicht *Spitzweg*, Das russische föderale Gesetz „Über Investmentfonds“, 2007; für Wertpapiervermögensverwaltung *Makovskaja*, in: *Pavlodskij*, Kreditorganisationen in Russland, 2006, S. 564 ff.; *Anisimova*, Treuhänderische Verwaltung auf dem Wertpapiermarkt, 2001.

²⁶ Dazu *P'janych*, Treuhänderische Verwaltung aus gesetzlich vorgesehenen Gründen, 2007; *Il'jušenko*, Der treuhänderische Verwaltungsvertrag des Vermögens eines Betreuten, 2007; *Micheeva*, Treuhänderische Vermögensverwaltung, S. 90 ff.; *Raskazova*, *Zakon* 2007, Nr. 2, S. 166 ff.

²⁷ Dazu *Braginskij/Vitrjanskij*, Vertragsrecht, Bd. 3, S. 881 ff.; *Benevolenskaja*, Treuhänderische Vermögensverwaltung im Unternehmensbereich, S. 150 ff.; *Bulygin*, Der treuhänderische Vermögensverwaltungsvertrag im russischen und ausländischen Recht, S. 65 ff.

²⁸ Zu steuerrechtlichen Fragen im Rahmen der treuhänderischen Vermögensverwaltung *Semenichin*, Treuhänderische Vermögensverwaltung, Anteilsinvestmentfonds, Rechnungslegung und Besteuerung, 2005; *Benevolenskaja*, Treuhänderische Vermögensverwaltung im Unternehmensbereich, S. 104 ff.; *Zachar'in*, Treuhänderische Vermögensverwaltung, S. 67 ff.; *Kartašov*, *Lex Russica* 2008, Nr. 1, S. 80 ff.; *Ryabov*, *RCL* 1996, Nr. 5, S. 8 ff.

sem Zusammenhang entstehende Frage eine Antwort geben. Für eine weitergehende Beschäftigung mit dem Rechtsinstitut der treuhänderischen Vermögensverwaltung – vor allem in sehr speziellen Bereichen – ist es deswegen notwendig, die russischsprachige Literatur heranzuziehen.²⁹

V. Methodisches Vorgehen

Nach einer Darstellung der wichtigsten Rechtsquellen der treuhänderischen Vermögensverwaltung im russischen Recht (Kap. 1) wird zunächst auf die maßgeblichen Grundbegriffe der Treuhand und der Vermögensverwaltung in beiden Rechtsordnungen eingegangen (Kap. 2). Anschließend wird die Vermögensverwaltung im deutschen Recht in Grundzügen skizziert, wobei hier eine solche Dienstleistung der Kreditinstitute im Mittelpunkt steht (Kap. 3).

Den Hauptteil der Arbeit bildet das Kapitel 4, welches sich umfassend mit Rechtsfragen der treuhänderischen Vermögensverwaltung im russischen Recht auseinandersetzt. In diesem Zusammenhang wird zum einen auf die allgemeinen Fragen (Vertragsschluss, Vertragsparteien, Objekte der Verwaltung, Rechte und Pflichten der Parteien, Haftung sowie Vertragsbeendigung) eingegangen. In einem gesonderten Abschnitt werden einige Besonderheiten der in der Praxis stark verbreiteten Wertpapiervermögensverwaltung aufgezeigt. Die nachfolgenden Abschnitte im Kap. 4 befassen sich mit der Behandlung des Treuhandverhältnisses in der Zwangsvollstreckung und der Insolvenz, wobei hier auch das funktionsverwandte Institut der Verwaltungstreuhand aus dem deutschen Recht zum Vergleich herangezogen wird. Schließlich werden einige kollisionsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögen beschrieben.

²⁹ Aus der Sicht des Verfassers sind hierfür folgende Werke hervorzuheben: *Vitrjanskij*, in: *Braginskij/Vitrjanskij*, Vertragsrecht, Bd. 3, S. 799 ff., ebenfalls erschienen als *Vitrjanskij*, Der treuhänderische Vermögensverwaltungsvertrag, 2002; das Werk von *Benevolenskaja*, Treuhänderische Vermögensverwaltung im Unternehmensbereich, 2005, das bereits in der 2. Aufl. vorliegt, sowie eine der ersten größeren Monographien zum Recht der Treuhandverwaltung von *Micheeva*, Treuhänderische Vermögensverwaltung, 1999. Eine besondere Stellung in dieser Aufzählung dürften die Abhandlungen von *Dozorcev*, in: *Kozyr'/Makovskij/Chochlov*, Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil 2, S. 527 ff., und in: VVAS 1996, Nr. 12, S. 117 ff., einnehmen. Professor *Dozorcev* gehörte zur Arbeitsgruppe beim „Forschungszentrum für Privatrecht beim Präsidenten der Russischen Föderation“, die Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts mit der Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs betraut war. Dabei hat er maßgeblich die Entstehung der Normen über die treuhänderische Vermögensverwaltung mitbestimmt. Angesichts der fehlenden Gesetzgebungsmaterialien zum Zivilgesetzbuch sind seine Ausführungen zur Treuhandverwaltung faktisch als Motive des Gesetzgebers anzusehen.